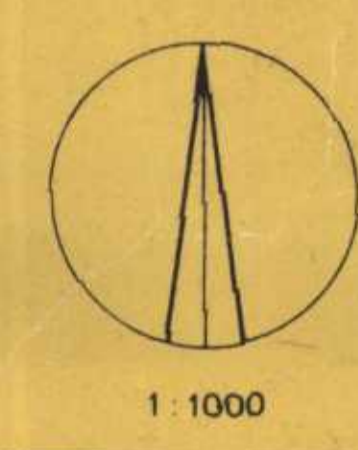


- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GE GEBIET
 - GI GEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - BMZ BAUMASSENZAHL
 - TRH TRAUFHÖHE
 - (1) und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - MAX = HÖCHSTGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABWASSERLEITUNG
- VORHANDENE BAUTEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN



Gesetz
über den Bebauungsplan Stellingen 4
Vom 10. Oktober 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Stellingen 4 für das Plangebiet Kronsaalweg — Kiehlstraße — Wittenmoor — Bahnanlagen (Stückzahl, Grundst. III) wird festgesetzt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig.

2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Zu den Leitungen der Städte sind besondere Vorhaben und solche Vorhaben unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauabstandsverordnung) vom 26. Juni 1965 (Bundgesetzblatt I, Seite 620) und die Baupolizeiverordnung für die Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1974 (Gesamtausgabe der bürgerlichen Landesgesetz 21502-1).

Ausgegeben Hamburg, den 10. Oktober 1966.
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
STELLINGEN 4
BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 32

HAMBURG, DEN 13. 6. 66
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. J. V. SCHÜLER
Dauerschreiber

Die Oberbestimmung mit dem im Staatsarchiv unter Nr. 23. Juni 1966 (BGBl. I, S. 620) festgesetzten Bebauungsplan wird beauftragt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Beauftragte
Landesplanungsausschuss

Hamburg, den 14. Okt. 1966
Benscholtz, T. A.

Festgestellt durch Landesplanungsausschuss
vom 10. Okt. 1966 (GVBl. S. 2, 2. Abt.)
In Kraft getreten am 11. Okt. 1966

Archiv
Nr. 233093

Freie und Hansestadt Hamburg
Bauabstandsverordnung
Landesplanungsausschuss
Hamburg 24. September 1965
S. 10 10 04

Gesetz über den Bebauungsplan Osdorf 3

Vom 10. Oktober 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 3 für das Plangebiet Tönninger Weg — Westgrenze des Flurstücks 2088 der Gemarkung Osdorf — Goosacker — Osdorfer Landstraße — Püttkuhl — Südostgrenze des Flurstücks 2187, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2186, Südgrenzen der Flurstücke 2101, 2548 bis 2550 der Gemarkung Osdorf (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.

2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garage unter Erdgleiche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Oktober 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Stellingen 4

Vom 10. Oktober 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 4 für das Plangebiet Kronsaalweg — Kieler Straße — Wittenmoor — Bahnanlagen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig.

2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Oktober 1966.

Der Senat